

Von: Schmid Susanne <susanne.schmid@wien.gv.at>
An: Postfach Teamassistenz Sektion I
<Teamassistenzl@bka.gv.at>
Gesendet am: 09.12.2019 14:16:50
Betreff: MDR-KM 947389-2019-8; Wr. Landes-Stiftungs- und
Fondsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage wird im Sinne der gemeinsamen Länderstellungnahme vom 2. Mai 2002, VSt-2708/48, das digitale Dokument zu

„Gesetz, mit dem das Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz geändert wird“

übermittelt.

Die vidiierte Fassung wird per Boten überbracht.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Schmid

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
1082 Wien, Rathaus,
Telefon +43 1 4000 82304
eMailsusanne.schmid@wien.gv.at

Gesetz, mit dem das Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über Stiftungen und Fonds (Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 26/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 34a Abs. 1 wird die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2017“ durch die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2019“ ersetzt.

2. § 34a Abs. 4 erster Satz lautet wie folgt:

„(4) Im Übrigen sind die §§ 3 bis 5a, § 7, die §§ 9 bis 10a, § 11 Abs. 1 bis 7, die §§ 12 bis 16 sowie die §§ 18 und 19 WiEReG anzuwenden.“

3. § 34a Abs. 5 lautet wie folgt:

„(5) Über Beschwerden gegen Bescheide der Abgabenbehörden, die nach diesem Gesetz in Verbindung mit dem WiEReG erlassen werden, entscheidet das Bundesfinanzgericht. Über Beschwerden gegen Bescheide der Registerbehörde, die nach diesem Gesetz in Verbindung mit dem WiEReG erlassen werden, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.“

4. § 38 lautet wie folgt:

„§ 38. Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 5. Juni 2015, S. 73, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843 vom 30. Mai 2018 umgesetzt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:



DER LANDESHAUPTMANN
VON WIEN

MDR - KM 947389-2019-8
Gesetz, mit dem das Wiener Landes-Stiftungs-
und Fondsgesetz geändert wird

Wien, 2. DEZ 2019

Bundeskanzleramt

Der Wiener Landtag hat in seiner Sitzung vom 20. November 2019 das beiliegende Gesetz, mit dem das Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz geändert wird, beschlossen. Gemäß Art. 131 Abs. 5 i.V.m. Art. 97 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird um die Erteilung der Zustimmung der Bundesregierung zu der in diesem Gesetz vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung ersucht.

Im Sinne der gemeinsamen Länderstellungnahme vom 2. Mai 2002, Zl. VST - 2708/48, wird der Gesetzesbeschluss in Form einer beglaubigten Gleichschrift und eines digitalen Dokuments an den User teamassistenzi@bka.gv.at vorgelegt.


Dr. Michael Ludwig

Beilage